



## Wahlordnung

### Allgemeines

#### § 1 Präambel

Diese Wahlordnung regelt die Wahlen, Delegierungen und Berufungen zur Ermländervertretung und die Wahl der Mitglieder des Ermländerrates des Ermlandfamilie e.V.. Sie ergänzt die Regelungen in der Satzung, die im Zweifel maßgeblich sind.

#### § 2 Wahlperiode / Wahltermin

- (1) Die Wahlperiode beträgt jeweils vier Jahre.
- (2) Die Wahlen zur Ermländervertretung erfolgen auf einer dazu einzuberufenden Mitgliederversammlung. Diese findet bei einem Haupttreffen der Ermlandfamilie statt.
- (3) Den Termin der Wahl zur Ermländervertretung legt die amtierende Ermländervertretung mindestens sechs Monate zuvor fest.

#### § 3 Wahlberechtigung / Wählbarkeit / Wahlgeheimnis

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die zum Wahltermin das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Wählbar sind alle Mitglieder, die zum Wahltermin das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Die Wahlen sind geheim.

### Wahlen zur Ermländervertretung

#### § 4 Wahlausschuss

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Ermländervertretung überträgt die amtierende Ermländervertretung einem Wahlausschuss aus mindestens drei Vereinsmitgliedern die Verantwortung.
- (2) Der Wahlausschuss kann weitere Wahlhelfer beauftragen.
- (3) Der Vorstand gewährt dem Wahlausschuss die notwendige Unterstützung. Insbesondere werden die erforderlichen Veröffentlichungen in den „Ermlandbriefen“ und im Internetportal ermöglicht.
- (4) Der Vorstand stellt dem Wahlausschuss ein Mitgliederverzeichnis zur Verfügung.
- (5) Wahlausschuss und Wahlhelfer sind zur Geheimhaltung verpflichtet, soweit diese Wahlordnung nichts anderes bestimmt.

## **§ 5 Wahlvorschläge**

- (1) Die amtierende Ermländervertretung beschließt mindestens sechs Monate vor dem Wahltermin zur neuen Ermländervertretung über
  - die Zahl der zu wählenden Mitglieder,
  - die Zahl der Delegierten und welche ermländischen Gruppierungen wie viele Delegierte entsenden dürfen,
  - eine Kandidatenliste, wobei die Zahl der Wahlvorschläge größer sein muss als die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
- (2) Die Gesamtzahl der Delegierten und der fünf vom Präses zu berufenden Mitglieder darf die Zahl der zu wählenden Mitglieder in die Ermländervertretung nicht überschreiten.
- (3) Die Wahlvorschläge der amtierenden Ermländervertretung werden rechtzeitig in den „Ermlandbriefen“ veröffentlicht.
- (4) In der Ausgabe der „Ermlandbriefe“, in der diese Wahlvorschläge veröffentlicht werden, werden die Mitglieder zudem aufgefordert, weitere Wahlvorschläge bis zum Einsendeschluss der nächsten Ausgabe der „Ermlandbriefe“ zu unterbreiten. Diese Wahlvorschläge sind von mindestens drei wahlberechtigten Mitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Die Vorgeschlagenen müssen ihre Bereitschaft zur Kandidatur erklären.
- (6) Die Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel enthalten die Namen aller Kandidaten, geordnet nach katholischen Bistümern, in alphabetischer Reihenfolge. Die Kandidaten sind den Wählern mit Vor- und Zunamen, Alter am Wahlstichtag, ggf. Geburtsort im Ermland, jetzigem Wohnsitz und Beruf bekannt zu geben. Aktivitäten innerhalb der Ermlandfamilie können genannt werden.

## **§ 6 Wahl bei der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Wahl zur Ermländervertretung erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung. Briefwahl ist möglich.
- (2) Für den Wahlakt ist ein ausreichender Zeitraum vorzusehen.
- (3) Mitglieder, die bereits per Briefwahl abgestimmt haben, dürfen nicht erneut wählen.
- (4) Der Versammlungsleiter schließt den Wahlvorgang.

## **§ 7 Briefwahl**

- (1) Alle wahlberechtigten Mitglieder können per Briefwahl wählen.
- (2) Der Stimmzettel mit den Kandidaten gemäß § 5 Abs. 6 wird rechtzeitig in den „Ermlandbriefen“ veröffentlicht.
- (3) Der Stimmzettel ist zusammen mit einer Erklärung zur Mitgliedschaft (mit Vor- und Zunamen, Geburtsdatum, Straße und jetzigen Wohnort) und zur eigenständigen Wahlausübung an Ermlandfamilie e.V., Wahlausschuss, Ermlandweg 22, 48159 Münster zu senden.
- (4) Weitere Stimmzettel können beim Ermlandfamilie e.V. geordert werden. Sie werden - wenn möglich – auch zum Download auf der Internetseite angeboten.
- (5) Einsendeschluss für die Briefwahlunterlagen ist sieben Tage vor dem Wahltermin. Es gilt das Datum des Poststempels.
- (6) Briefwahlunterlagen können am Tag des Wahltermins bis zur Schließung des Wahlvorganges noch bei der Mitgliederversammlung und bei Briefwahlorten eingereicht werden. Die Briefwahlorte werden in den „Ermlandbriefen“ und/oder auf der Vereinshomepage veröffentlicht.

## **§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses / Nachrücker**

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Möglichkeit im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Sollte die Auszählung aufgrund der Vielzahl von abgegebenen Stimmzetteln nicht möglich erscheinen, so kann der Wahlausschuss die Auszählung zu einem späteren Zeitpunkt, aber innerhalb von 30 Tagen nach dem Wahltermin, vornehmen.
- (3) Stimmzettel sind gültig, wenn mindestens ein Kandidat angekreuzt ist und maximal so viele Stimmen verteilt worden sind, wie es der Zahl der zu wählenden Mitglieder in die Ermländervertretung entspricht. Für die Gültigkeit von Stimmzetteln von Briefwählern ist zusätzlich § 7 Abs. 3 verbindlich.
- (4) Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei einem Gleichstand kann die Zahl der Gewählten von der Zahl der zu wählenden Mitglieder abweichen.
- (5) Der Wahlausschuss stellt das Ergebnis der Wahl fest und teilt es dem Ermländerrat mit.
- (6) Sollte ein gewählter Kandidat seine Wahl nicht annehmen oder im Laufe der Legislaturperiode aus der Ermländervertretung ausscheiden, so rückt derjenige von den Nicht-Gewählten nach, der die meisten Stimmen auf sich vereinte.
- (7) Wahlanfechtungen sind an den Wahlausschuss zu richten. Dieser prüft diese und entscheidet darüber nach Anhörung des Ermländerrates.
- (8) Die Wahlunterlagen werden für den Zeitraum der Wahlperiode im Ermlandhaus verschlossen aufbewahrt und sind danach zu vernichten.

## **§ 9 Veröffentlichung des Ergebnisses**

- (1) Das Ergebnis der Wahl wird in der folgenden Ausgabe der „Ermlandbriefe“ veröffentlicht.
- (2) Alle Kandidaten, die Gruppierungen, die Delegierte entsenden können, sowie der Präses werden vom Ermländerrat über das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis informiert.

## **§ 10 Delegierungen und Berufungen**

- (1) Die ermländischen Gruppierungen werden nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch den Ermländerrat aufgefordert, möglichst zeitnah ihre(n) Delegierten für die Ermländervertretung zu benennen.
- (2) Der Präses kann seine Berufungen in eigenem Ermessen vornehmen.
- (3) Delegierte und Berufene müssen Mitglieder des Vereins mit passivem Wahlrecht sein.

## **§ 11 Konstituierung der Ermländervertretung**

- (1) Die konstituierende Sitzung der Ermländervertretung soll möglichst zeitnah nach dem Wahltermin erfolgen.
- (2) Zur konstituierenden Sitzung sind die gewählten, delegierten und berufenen Mitglieder der Ermländervertretung sowie der amtierende Ermländerrat einzuladen.
- (3) Mitglieder des Ermländerrates, die der neuen Ermländervertretung nicht angehören, nehmen an der Sitzung mit beratender Stimme teil.

## **Wahl des Ermländerrates**

### **§ 12 Allgemeines**

- (1) Auf der konstituierenden Sitzung der neu gewählten Ermländervertretung wird der Ermländerrat gewählt.
- (2) Die Ermländervertretung legt fest, wie viele weitere Mitglieder dem Ermländerrat gemäß § 6 (1) der Satzung angehören. Diese Zahl darf vier nicht überschreiten.
- (3) Der Ermländerrat bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Ermländerrat gewählt wird.

### **§ 13 Wahlleiter / Stimmzähler / Protokoll**

- (1) Aus dem Kreis der Mitglieder der Ermländervertretung wird ein Wahlleiter gewählt.
- (2) Es sind von der Versammlung zwei Stimmzähler zu bestimmen.
- (3) Wahlleiter wie Stimmzähler dürfen nicht als Kandidaten antreten. Sollten sie doch für ein Amt kandidieren, so sind sie noch vor dem Wahlakt zu ersetzen.
- (4) Das Ergebnis der Wahlen ist gemäß der Vorgaben des Vereinsrechts von einem Schriftführer zu protokollieren.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) In je einzelnen Wahlgängen werden die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt:
  - der Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Schatzmeister
- (2) Die weiteren Mitglieder des Ermländerrates werden in Blockwahl unter Beachtung des Vereinsrechts gewählt.
- (3) Die Mitglieder des Ermländerrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl.

### **§ 15 Ersatzwahlen**

- (1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Ermländerrates wählen die restlichen Mitglieder des Ermländerrates ein Ersatzmitglied.
- (2) Das Ersatzmitglied muss Mitglied der Ermländervertretung sein.
- (3) Sollte ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied durch ein Ersatzmitglied ersetzt worden sein, so ist diese Entscheidung des Ermländerrates bei der nächsten Sitzung der Ermländervertretung von dieser zu bestätigen. Erfolgt keine Bestätigung, so wählt die Ermländervertretung ein anderes Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand.

### **§ 16 Abberufung von Mitgliedern des Ermländerrates**

- (1) Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern der Ermländervertretung kann über die Abberufung eines Mitgliedes des Ermländerrates beraten werden.
- (2) Über den Antrag wird geheim abgestimmt.
- (3) Zur Abberufung eines Mitgliedes des Ermländerrates ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Ist eine Abberufung erfolgt, wird unmittelbar danach ein Nachrücker für das jeweilige Amt im Ermländerrat gewählt.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 17 Geltung des Vereinsrechts**

In Fällen, für die weder Satzung noch Wahlordnung eine Antwort liefern, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Vereinsrechts.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Wahlordnung tritt mit Beschluss der Ermländervertretung vom 15. März 2015 in Kraft.

Münster, 15. März 2015